

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Betrieb:
übergeordnetes Organ:Angaben in TM ohne Kommastelle
übergeordnete Organe in Mio M
mit einer Kommastelle**Industriepreisänderungen
lt. Betriebsplan —
Nachweis der Abweichungen der finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen**

Kennz.-Nr. lt. ÖP bzw. Be- triebs- plan	Bezeichnung	berücksichtigte finanzielle Auswirkungen von Industriepreisänderungen lt.		Abweichung Spalte 3 ./ 2
		staatl. Auflage	Betriebsplan	
0	1	2	3	4
0501	realisierte finanzgepl. Warenproduktion zu BP			
0101	Selbstkosten der real, finanzgepl. WP dar.: nachgewiesene Materialeinsparungen ¹⁾			
0105	Gewinn			
0107	Verlust			
0121	Preisausgleichsfonds			
0113	V erluststützungen			
0106	Gewinn aus Export			
0108	Verlust aus Export			
0129	Position gemäß ÖP			
0130	Position gemäß ÖP			
6000	Einheitliches Betriebsergebnis			
6011	nicht erwirtschaftete Gewinne			
0111	Nettogewinn			
0112	Nettogewinnabführung an den Staat			
0126	Fondsstützungen			
0117	produktgeb. Abgaben			
0114	produktgeb. Preisstützungen			
0122	Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds			

1) gemäß § 4 der Anordnung

Datum

Unterschrift

Hauptbuchhalter

Leiter des Betriebes

**Anordnung
über die Annahme und Rückführung
von Pfand- und Rückkaufflaschen**

vom 13. Januar 1976

Zur Rücknahme von Pfand- und Rückkaufflaschen wird im
Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen
Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine BestimmungenPfand- und Rückkaufflaschen im Sinne dieser Anordnung
sind die in der Anlage aufgeführten Flaschentypen und
-größen.**Pfandflaschen**

§ 2

(1) Hersteller bzw. Abfüllbetriebe und Großhandelsbetriebe
(nachfolgend Lieferer genannt) sowie Verkaufsstellen des
Einzelhandels und Gaststätten (nachfolgend Verkaufseinrich-
tungen genannt), die Waren in Pfandflaschen abfüllen und
verkaufen, haben für diese Flaschen die in der Anlage auf-
geführten Pfandbeträge zu berechnen.(2) Die Lieferer und Verkaufseinrichtungen haben bei der
Rücknahme wiederverwendungsfähiger Pfandflaschen die ge-
mäß Anlage berechneten Pfandbeträge zu erstatten.

§ 3

(1) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder
bodenbeschädigte bzw. gesprungene Pfandflaschen bzw.